



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

STABSBEREICH **Recht**

ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn

TEL +49 (0) 228-37787-3155 (oder -0)

FAX +49 (0) 228 37787-152

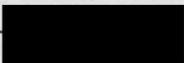
E-MAIL Sarah.Heilmann@bundesimmobilien.de

INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 16.03.2021

## Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wegen Informationen zur Nutzung von Ökostrom als Hauptstromquelle in öffentlichen bundesnahen Einrichtungen

Ihre E-Mail vom 11.03.2021

Sehr geehrter 

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres IFG-Antrags vom 11.03.2021 bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Mit Ihrer E-Mail bitten Sie die BImA um Übersendung einer Auflistung der öffentlichen bundesnahen Einrichtungen, die "Ökostrom" als Hauptstromquelle nutzen.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, entspricht dies dem Musterantragstext der Internetseite „Frag den Staat“. Vorliegend ist jedoch kein Bezug zu Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder Verbraucherprodukten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (vgl. § 1 VIG) erkennbar. Ihr Antrag wäre demnach nach dem VIG abzulehnen. Ich gehe davon aus, dass Sie insoweit keine förmliche Bescheidung (förmliche Ablehnung) wünschen.

Ihr Auskunftsbegehren ist ausschließlich auf der Grundlage des IFG und des UIG zu bearbeiten. Innerhalb der BImA ist der Stabsbereich Recht für die Bearbeitung solcher Anträge zuständig.

Sie haben mich gebeten, Sie vorab über eine etwaige Gebührenpflichtigkeit Ihres Antrages zu informieren. Deshalb weise ich Sie vor einer weiteren Bearbeitung Ihres Antrags darauf hin, dass für die Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 1 IFG Gebühren erhoben werden

können. Diese richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Nach dem Gesetz sind Behörden verpflichtet, Gebühren zu erheben. Von einer Gebührenerhebung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn lediglich eine einfache Auskunft erteilt wird. In der Gesetzesbegründung zu § 10 IFG wird beispielsweise ausgeführt (Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 16), dass einfache Auskünfte insbesondere mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand sind. Die Erteilung der Auskunft kann demnach nur dann gebührenfrei ergehen, wenn der Verwaltung dadurch kein oder nur ein sehr geringer Aufwand entsteht.

Bereits jetzt kann ich Ihnen mitteilen, dass die Beantwortung Ihrer Anfrage nicht ohne und auch nicht mit einem nur sehr geringen Rechercheaufwand möglich sein wird, da in den Vorgang wahrscheinliche mehrere Fachbereiche der BImA einzubinden sein dürften und die der BImA vorliegenden Informationen zunächst in einer Ihrem Antrag entsprechenden Weise zusammengestellt und aufbereitet werden müssen.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass sich nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Oktober 2020 – 10 C 23.19) bei der BImA die Gebührenberechnung auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze erfolgt, wobei die in den jeweiligen Tarifstellen in der IFGGebV genannten Höchstgebühren selbstverständlich als Kappungsgrenze anzuwenden sind.

Derzeit gehe ich davon aus, dass sich die Gebühr in Ihrem Fall nach Nr. 1.2 IFGGebV richten dürfte. Nach Nr. 1.3 ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften ein Gebührenbetrag von bis zu 500,00 Euro zu erheben, wenn – wie hier voraussichtlich – ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht. Für die Bearbeitung Ihres Ersuchens dürfte nach vorläufiger grober Schätzung ein Verwaltungsaufwand im Umfang von mehreren Arbeitsstunden anfallen. Unter Zugrundelegung der aktuell geltenden Personal- und Sachkostensätze der BImA könnte die in diesem Fall zu erhebende Gebühr ggfls. den Gebührenrahmen von 500,00 Euro vollständig ausschöpfen. Eine verbindliche Aussage zur Gebührenhöhe ist allerdings erst nach Abschluss der Bearbeitung möglich.

Wegen der zu erwartenden Kosten für die Bearbeitung Ihres Antrages bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob ich die Fachabteilung bitten soll, die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Arbeiten zu beginnen.

Ihrer Rückäußerung sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

